

hat, scheint mir auch nach alledem, was dagegen bemerkt wurde, noch immer die richtige zu sein. Der Zusatz, welchen die Erste Kammer zu diesem Paragraphen beschlossen hatte, war allerdings zunächst deshalb beantragt worden, weil man es bei der bisherigen Verfassung, nach welcher den Ortsobrigkeiten bei der Anstellung von Kinderlehrern ein Besetzungsrecht zustand, bewenden lassen wollte; allein man hat bei diesem Zusätze auch noch auf den Fall Rücksicht genommen, daß noch andere Berechtigte vorhanden sein könnten und dieser andere Berechtigte ist eben im vorliegenden Falle das Ministerium des Cultus, welches das Besetzungsrecht an den Schulen zu Schandau und Königstein von jeher ausgeübt hat. Es ist gewiß Niemand unter Ihnen, meine Herren, der im Herzen die natürlichen Rechtsgrundsätze, welche von dem Abg. Ziesler geltend gemacht worden sind, so sehr theilt, wie gerade ich; denn ich glaube, daß Niemand von Ihnen unter denselben ungünstigen Verhältnissen lebt, unter denen ich in Bezug auf Kirchen- und Schulverhältnisse lebe; aber als Referent kann ich nicht meinem natürlichen Rechtsbewußtsein folgen, sondern ich habe mich lediglich an die bestehenden positiven Rechtsgrundsätze zu halten. Die Grundsätze aber, welche der Abg. Ziesler ausgesprochen hat, führen schließlich zur Negation des ganzen Kirchenrechtes; ich glaube kaum, daß ich nöthig habe, dies nachzuweisen; der Abg. Ziesler hat das in seiner Rede schon selbst zur Genüge gethan. Wenn er endlich bemerkte, der Grundsatz, welchen die Deputation aufgestellt hat, daß das Patronatrecht ein untheilbares sei, werde dadurch widerlegt, daß in einzelnen Städten verschiedene Stellen von verschiedenen Patronen besetzt werden, so scheint mir das für den vorliegenden Fall gar Nichts zu beweisen. Es kommt allerdings, z. B. in Dresden der Fall vor, daß an einer Schule das Ministerium, an einer anderen der Rath das Collaturrecht ausübt; allein der Fall ist mir nicht bekannt, daß das Ministerium an derselben Schule, an welcher der Rath das Collaturrecht ausübt, einzelne Stellen besetzt. Der Rath zu Dresden würde auch kaum sehr dankbar dafür sei, wenn das Ministerium die von dem Abg. Ziesler ausgesprochenen Grundsätze ihm gegenüber anwenden wollte. Ich muß daher allenthalben bei dem von der Deputation vorgelegten Gutachten stehen bleiben und es der geehrten Kammer überlassen, ob sie dem Beschlusse der Deputation beitreten will oder nicht.

Abg. Rüger: Der Herr Referent bezog sich zur Widerlegung auf das Privatpatronat und die daraus resultirenden Schwierigkeiten; ich kann das aber nicht zugeben, ich habe vielmehr die Ueberzeugung, daß, wenn das Cultusministerium in höherer Weise die Besetzung neubegründeter Schulstellen den Gemeinden überlasse, die Privatpatrone und Stadträthe dem guten Beispiele folgen würden. Wir haben derartige Erfahrungen bei der Ab-

tretung der Gerichtsbarkeit gehabt, auch diese Berechtigte, die doch eine materielle Bedeutung für die Rittergutsbesitzer hatte, wurde zahlreich an den Staat freiwillig abgegeben, weil man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat erfolgen müsse. Sollte daher das Ministerium in seinem Bereiche die neuen Stellen zur Besetzung den Gemeinden überlassen, so hege ich die Hoffnung und Ueberzeugung, daß die Privatpatrone und unter diesen vorzugsweise die Stadträthe auch gern auf dieses ihr Recht rücksichtlich der neu fundirten Stellen verzichten würden.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die geehrte Deputation sowohl, wie der Herr Abg. Ziesler haben sich damit beschäftigt, den Ursprung der Collaturrechte über die Schulen zu erörtern; ich würde darauf Manches zu erwidern haben; da es aber hier nicht sowohl auf den Entstehungsgrund, als auf den Umfang des Collaturrechtes ankommt, so will ich das mit Stillschweigen übergehen. Der geehrte Abg. Ziesler hat nun zugestanden, daß das Cultusministerium vollkommen in seinem Rechte sei, wenn es das Collaturrecht über die älteren Schulstellen in Schandau in Anspruch nehme; daß es aber nach seinen Rechtsansichten eine besondere Erwerbung durch Verjährung nachzuweisen hätte, um ein Recht zur Besetzung der erst in den letzten Jahren an der Schule in Schandau errichteten Schulstellen zu behaupten. Wenn das Cultusministerium eine solche Verjährung nachzuweisen hätte, so würde ihm Nichts leichter sein, als dieses; denn seit 300 Jahren hat die oberste Kirchenbehörde die Schulstellen in Schandau besetzt. Es waren zulezt, vor der neuen Organisation, drei und da diese Stellen jedenfalls nicht alle drei vor 300 Jahren schon bestanden haben, sondern wenigstens zwei erst später hinzugekommen sind, so hätte die Schulbehörde eine Verjährung leicht zu beweisen, indem die später hinzugekommenen Stellen von ihr ohne Widerspruch der Gemeinde stets besetzt worden sind. Aber das Recht des Ministeriums ist ganz einfach aus dem Schulgesetz vom Jahre 1835 und zwar aus dessen §. 44 abzuleiten. Nach dieser Bestimmung soll es hinsichtlich des Ernennungs- und Besetzungsrechtes bei Schulstellen bei der zeitherigen Verfassung verbleiben. Damit ist nicht bloß das Collaturrecht über die Schulstellen, welche damals schon bestanden, bestätigt, sondern überhaupt in Beziehung auf die Ernennung und Besetzung von Lehrerstellen die bisherige Verfassung. Dieser Verfassung nach besetzt aber der Collaturberechtigte über eine Schulanstalt nicht nur die älteren Stellen, sondern auch die neuen, welche an derselben Anstalt errichtet wurden. Diesen Umfang des Collaturrechtes haben die Stände bestimmt ins Auge gefaßt, als das Gesetz von 1835 berathen wurde; denn da der betreffende Paragraph nach der Fassung des Gesetzentwurfes von der Besetzung der jetzt bestehenden Stellen handelte, so strichen die Stände die Worte „gegenwärtig be-